



SCHWEIZERISCHE
GESELLSCHAFT FÜR ANGIOLOGIE
SOCIÉTÉ SUISSE D'ANGIOLOGIE
SOCIETA SVIZZERA D'ANGIOLOGIA
SOCIETAD SVIZRA D'ANGEOLOGIA

Prüfungsreglement zum Fähigkeitsausweis für Interventionelle Angiologie (SGA)

Das Prüfungsreglement bezieht sich auf das Fähigkeitsprogramm „Interventionelle Angiologie (SGA)» vom 1. Januar 2022 und ist im Wortlaut unter Punkt 5 dort festgehalten und wird in diesem Papier detaillierter beschrieben.

1. Prüfungsziel

Die Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Kandidat die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt hat und somit befähigt ist, Patienten im Fähigkeitsgebiet Interventionelle Angiologie selbständig und kompetent zu betreuen.

1.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms.

1.3 Prüfungskommission

1.3.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Prüfungskommission entspricht der Weiter- und Fortbildungskommission «Fähigkeitsausweise SGA»

Weiter- und Fortbildungskommission für den Fähigkeitsausweis «Interventionelle Angiologie (SGA)».

Wahl: Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SGA ernannt.

Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Mitglied der Titelkommission für den Facharzttitel Angiologie und 2 zusätzlichen Fachärzten für Angiologie mit Fähigkeitsausweis «Interventionelle Angiologie (SGA)». Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Aufgaben der Weiter- und Fortbildungskommission «Fähigkeitsausweise SGA» im Zusammenhang mit der Prüfung

Die Kommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung; die Experten müssen Fachärzte für Angiologie und Träger des Fähigkeitsausweises «Interventionelle Angiologie (SGA)» sein.
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

1.4 Prüfungsart

Die Prüfung findet als strukturierte mündliche Prüfung statt. Sie dauert 45-60 Minuten.

Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen theoretischen Frageteil (15-30 Minuten) und einen Teil, bei welchem am anatomischen Modell / an Angiographie-Beispielen drei gefässmedizinische interventionelle Probleme gelöst werden müssen (30 Minuten).

1.5 Prüfungsmodalitäten

1.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Prüfung nach Abschluss der reglementarischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 abzulegen.

1.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 2 (eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel Angiologie), Ziffer 3 (Dauer und Gliederung der Weiterbildung) und Ziffer 4 (Inhalt der Weiterbildung) des Fähigkeitsprogramms erfüllt hat.

Es müssen mindestens 80% der vorgeschriebenen Eingriffe in jeder entsprechenden Eingriffsart (Ziffer 4.3 im Fähigkeitsprogramm) absolviert und bestätigt sein.

Die Unterlagen sind bis 6 Wochen vor der Prüfung vollständig ans Gesellschaftssekretariat der SGA einzugeben und werden von der Prüfungskommission geprüft/gutgeheissen.

Zugelassen wird, wer die Auflagen erfüllt und die Prüfungsgebühr bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bezahlt hat.

Der Strahlenschutzkurs muss zu Erlangung des Fähigkeitsausweises absolviert und bestätigt sein, ist aber nicht Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme.

1.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Ausschreibung zur Anmeldung inklusive Anmeldefrist erfolgt mindestens 3 Monate im Voraus. Die Prüfungsgebühr muss 4 Wochen vor dem Prüfungsbeginn auf dem Prüfungskonto ersichtlich sein.

1.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

1.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator einverstanden sind.

1.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Angiologie erhebt eine Prüfungsgebühr von CHF 600.-.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor der Prüfung einzuzahlen. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

1.6 Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Beide Teile (theoretische Kenntnisse und praktischer Fallbeispielteil: 3 Fälle mit Indikationsstellung, Risiken, Alternativ-Therapiemöglichkeiten, Art/Ablauf des Eingriffs und Nachbehandlung) müssen mit einer genügenden Note bestanden werden. Der theoretische Teil gilt als bestanden, wenn wenigstens eine Note 4.0 erreicht wurde. Der praktische Teil gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der 3 Teil-Noten aus den Fallbeispielen mindestens 4,0 beträgt.

1.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

1.7.1 Eröffnung

Das Resultat wird dem Kandidaten direkt mitgeteilt und auf dem entsprechenden Protokoll unterschrieben.

1.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

1.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Fähigkeitsausweisprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SGA angefochten werden.

Für die Prüfungskommission

Corina Canova